

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 185 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2015 mit der Vorlage befasst.

Mit der vorgeschlagenen Novelle zur Salzburger Gemeindeordnung soll die schon bisher in den Gemeinden geübte Praxis, dass Gemeindegewerinnen und -bürgern aus Anlass etwa eines runden Geburtstages vom Bürgermeister gratuliert wird, auf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Basis gestellt werden. Dafür ist eine entsprechende gesetzliche Grundlage erforderlich.

Abg. Essl kritisiert, dass mit dieser Vorlage nur mehr Bürgermeister auf die entsprechenden Daten zugreifen können und sagt, dass geprüft werden solle, inwieweit auch Fraktionsobleute bzw. Gemeindevorstellungsmitglieder die Möglichkeit erhalten könnten, in das Zentrale Melderegister Einsicht nehmen zu können, um für Gratulationszwecke davon Gebrauch zu machen. Abg. Essl bringt folgenden FPÖ-Entschließungsantrag ein: Die Salzburger Landesregierung soll prüfen, inwieweit auch die Fraktionsobleute anderer in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien beziehungsweise Gemeindevorstellungsmitglieder die Möglichkeit haben, um von der Einsicht in das Zentrale Melderegister zu Gratulationszwecken Gebrauch zu machen und dem Landtag noch vor Beschlussfassung im Plenum zu berichten.

Landeshauptmann Dr. Haslauer sagt, dass sich im Regelfall Jubilare über Glückwünsche, öffentliche Anerkennung und Wahrnehmung freuen würden. Mit der vorgeschlagenen Novelle soll die bisher geübte Praxis in den Gemeinden auf eine datenschutzrechtlich einwandfreie Basis gestellt werden. Die Datenschutzkommission habe in Anerkennung der öffentlichen Notwendigkeit ausgeführt, dass datenschutzrechtlich eine entsprechende gesetzliche Absicherung durch eine landesgesetzliche Regelung erforderlich sei. Einer von Abg. Essl vorgeschlagenen Prüfung stehe nichts entgegen. Seiner Ansicht nach wäre es primär eine Aufgabe der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister, derartige Gratulationen auszuführen.

Dr. Sieberer, Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, sagt, dass der Bürgermeister auch weitere Personen zu den Gratulationen mitnehmen könne. Es stelle aber einen Unter-

schied dar, wenn nicht nur der Bürgermeister, sondern auch Fraktionsvorsitzende die Gratulationen wahrnehmen können sollen, nämlich den, dass der Bürgermeister über die entsprechenden Personen- und Meldedaten verfüge. Wenn diese Daten auch anderen zur Verfügung gestellt werden sollen, müsse dies gesondert geregelt werden.

Abg. Haitzer bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage und zum FPÖ-Entschließungsantrag und sagt, dass sich die JubilarInnen freuen würden, wenn Bürgermeister gratulieren.

Klubobmann Abg. Schwaighofer fragt nach, ob eine Prüfung bis zur Plenarsitzung im Februar möglich sei. Dem FPÖ-Entschließungsantrag wird zugestimmt.

Dr. Sieberer sagt eine Prüfung bis zur Plenarsitzung zu.

Auch Klubobmann Abg. Naderer bekundet die Zustimmung zur Regierungsvorlage und zum FPÖ-Entschließungsantrag.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 185 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens 1. März 2015 lautet.

Salzburg, am 14. Jänner 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2015:

In der Sitzung des Landtages wurde ein Fünf-Parteien-Abänderungsantrag eingebracht, der einstimmig zum Beschluss erhoben wurde.

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 185 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass das Datum des Inkrafttretens 1. März 2015 und die Z 3. wie folgt lautet.

Z 3 § 14 Gratulationen

„(1) Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 zum Zweck von Gratulationen aus Anlass einer Geburt, der Volljährigkeit, einer Eheschließung, der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, eines besonderen Jubiläums eines der vorgenannten Anlässe oder aus Anlass einer besonderen sozialen Handlung folgende Daten von Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, verwenden: den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und den Personenstand einschließlich den Zeitpunkt von dessen Veränderung. Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen gemäß Abs 2 diese Daten den Vorsitzenden der Fraktionen in der Gemeindevertretung zum Zweck von Gratulationen, die von ihnen aus einem der im ersten Satz genannten Anlässe vorgenommen werden können, übermitteln.

(2) Daten gemäß Abs 1 dürfen nur verwendet oder übermittelt werden, soweit die Person, der die Gratulation gilt, der Verwendung oder Übermittlung nicht widersprochen hat.

(3) Der Bürgermeister kann Gratulationen veröffentlichen oder für eine Veröffentlichung durch andere sorgen, soweit eine ausdrückliche Zustimmung der Person, der die Gratulation gilt, über Art und Inhalt der Veröffentlichung vorliegt. Im Fall der Gratulation aus Anlass einer Geburt ist für die Veröffentlichung die ausdrückliche Zustimmung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.“

Erläuternde Bemerkungen:

Die landesrechtliche Regelung von Gratulationen durch die Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung ist zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der betreffenden Daten vom Bürgermeister an die Fraktionsvorsitzenden zu diesem Zweck geschaffen wird. Da die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Grundlage – wie auch jener schon in der Regierungsvorlage enthaltenen bezüglich Gratulation durch den Bürgermeister selbst – aus einem der in § 1 Abs 2 DSG 2000 iVm Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründe (nationale Sicherheit, öffentliche Ruhe und Ordnung, wirtschaftliches Wohl des Landes, Verteidigung der Ordnung,

Verhinderung von strafbaren Handlungen, Schutz der Gesundheit und der Moral, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) zu Recht bestritten werden könnte, sollen die vorgesehenen Datenverwendungen nur bei Fehlen eines Widerspruchs durch den Betroffenen und somit nicht gegen seinen Willen möglich sein, sodass ein Grundrechtseingriff von vornherein ausscheidet.

Angemerkt wird noch, dass ein Widerspruch pauschal für alle oder bestimmte künftige Gratulationen (etwa auch für Gratulationen durch – allenfalls auch nur durch bestimmte – Fraktionsvorsitzende) gegenüber der Gemeinde erhoben werden kann, wobei dies mangels Formvorgabe oder Fristbindung schriftlich oder mündlich möglich ist.